

## Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.09.08 in Hannover. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Registriernummer VR 200880 am 30.09.2008 geändert am 10.12.2013**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Krabbe-I-ino e.V. Pädagogik für kleine und große Kinder.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die pädagogische Arbeit mit Kindern.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krabbelgruppen, Kindertagesstätten und Horteinrichtungen.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Angestellte des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres bzw. für Eltern mit Ablauf des Betreuungsvertrages.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen grob zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### § 5 Fördermitglieder

1. Eltern, die ein Kind in der Einrichtung betreuen lassen, können Fördermitglied werden und zahlen, zusätzlich zu dem im Betreuungsvertrag geregelten Elternbeitrag, den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag.
2. Fördermitglieder erwerben das Auskunftsrecht sowie das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Eltern, die über die Fördermitgliedschaft hinaus aktiv im Verein tätig werden wollen, können nach einjähriger Vereinszugehörigkeit gleichlautend §4 den Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen.

## § 6 Beiträge

1. Mitglieder und Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich per Email oder Post mitgeteilt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Nicht erschienene Mitglieder können sich durch schriftliche Bevollmächtigte bei Abstimmungen vertreten lassen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Beisitzer und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Das Amt des Kassenwartes kann von einem Vorsitzenden wahrgenommen werden.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Beisitzer und Kassenwart vertreten den Verein jeweils mit einem Vorsitzenden gemeinsam. Die Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist an diese gebunden.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sein.
9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 11 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein, ist ausgeschlossen

## § 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen, Kreisverband Hannover, Gartenstr. 18, 30161 Hannover, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover,